

Satzung

des Kunstverein Kulmbach e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kunstverein Kulmbach e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 95326 Kulmbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter VR Nr. 200294 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Sinn und Zweck des Vereins

- (1) Der Kunstverein Kulmbach e.V. ist eine Vereinigung von Freunden der bildenden Künste und Künstlern und dient der Förderung der Kunst. Er ist ein Forum für den Austausch mit anderen Künstlern und künstlerischen Vereinigungen im In- und Ausland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf kulturell-künstlerischem Gebiet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Der Verein hält Räumlichkeiten für Ausstellungen sowie Arbeitsräume vor oder bemüht sich um deren Schaffung.
 2. Im Rahmen eines Jahresprogramms organisiert er Ausstellungen, Projekte, Seminare, Symposien und Arbeitsgruppen.
 3. Förderung der künstlerischen Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.

§3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kulmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke im Bereich der bildenden Künste zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie parteifähige Personenvereinigungen des Privatrechts sein.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.
- (3) Es können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benannt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. bei natürlichen Personen durch deren Tod;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die mindestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muss;
 3. durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung;
 4. bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beträge und Zuschüsse nicht statt.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
- (2) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins und zur Regelung spezieller Fragen und Aufgabenstellungen werden ein Kuratorium und eine Jury eingerichtet.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Festlegung der Jahresbeiträge;
 2. Wahl des Vorstandes;
 3. Bestätigung des Kuratoriums;
 4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
 5. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung;
 7. Ausschluss von Mitgliedern
 8. Wahl der Jurymitglieder

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter der Angabe der Tagesordnung mindestens ein Mal jährlich einberufen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Der Vertreter braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig. Werden der Tagesordnung Punkte hinzugefügt, so ist zur Beschlussfassung eine mindestens 50%ige Anwesenheit der Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Beschlüsse schriftlich niedergelegt sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in das Protokoll.
- (7) Bei Beschlüssen, die die Satzungsänderung betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Medienbeauftragter
6. Künstlerbeisitzer oder kunstsachverständige Person als Beisitzer
7. Künstlerbeisitzer oder kunstsachverständige Person als Beisitzer
8. Künstlerbeisitzer oder kunstsachverständige Person als Beisitzer

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB liegt bei dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Hauptaufgaben des Vorstands:

Leiten der Vereinstätigkeit

Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Verfassen des Jahresberichts und ordnungsgemäße Aktenführung

Erarbeitung des Jahresprogramms des Vereins und Präsentation in der Mitgliederversammlung

Der Schatzmeister entwirft den Voranschlag des Kunstvereins und sorgt für geregelte Kassen- und Rechnungslegung und -führung. Er hat alle kassenmäßigen Geschäfte durchzuführen. Er ist ermächtigt, Geldsendungen, die für den Kunstverein mit der Post eingehen, in Empfang zu nehmen.

§8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Kuratoriumsmitgliedern, insbesondere aus Vertretern aus dem Bereich Wirtschaft, Banken, Öffentlichkeit. Es können Personen mit besonderer Sachkunde Mitglieder im Kuratorium werden, ohne gleichzeitig Vereinsmitglied zu sein.
- (2) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für zwei Jahre berufen.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen im Wesentlichen darin, den Vorstand zu beraten und bei seinen Bemühungen um die Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen.
- (5) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied teil.

§9 Jury

Für die Durchführung von juriierten Ausstellungen wählt die Mitgliederversammlung eine Jury auf die Dauer von zwei Jahren. Die Jurymitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Entscheidung, für welche Ausstellungen jeweils eine Jury erforderlich ist, trifft der Vorstand. Die Jury, der mindestens ein Vorstandsmitglied angehören muss, soll eine ungerade Personenzahl aufweisen. Mitglieder der Jury können nicht an der Ausstellung teilnehmen, die sie jurieren.

§10 Ehrenamtszuschale und Nebentätigkeit

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten bzw. diese steuerlich als maximalen Freibetrag absetzen. Darüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben und dokumentarisch zu verwahren.
- (2) Für nicht in Anspruch genommene Ehrenamtszuschalen sind Spendenbescheinigungen auszustellen (nach Jahresabschluss). Voraussetzung ist eine schriftliche Verzichtserklärung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann diese jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen. Voraussetzung ist, dass der Verein eine ausgeglichene Kassenlage hat, d. h. über ausreichende Deckung der Finanzen verfügt.

§11 Geschäftsordnung

Was in der Satzung nicht geregelt ist, wird in der Geschäftsordnung bestimmt.

Kulmbach, 19.05.2011

Gez.

Horst-Hermann Hofmann
1. Vorsitzender

Wolfgang Martin
2. Vorsitzender

Hannah-Katharina Martin
Schriftführerin

Kulmbach, 23.03.2012

Übernommen

Gez.

Karl-Heinz Greim
1. Vorsitzender

Cornelia Morsch
2. Vorsitzende

Hannah-Katharina Martin
Schriftführerin

Kulmbach, 08.03.2017

Gez.

Karl-Heinz Greim
1. Vorsitzender

Cornelia Morsch
2. Vorsitzende

Hannah-Katharina Martin
Schriftführerin